

## **Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen zum Entwurf des Sächsischen Doppelhaushalts 2027/2028 (Drs. 8/7500)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen bewertet den Regierungsentwurf zum Doppelhaushalt 2027/2028 in seinen Grundzügen positiv. Er ist unter erheblichem finanziellem und politischem Druck entstanden und verdeutlicht das Bemühen und Bewusstsein der Staatsregierung für eine stabile soziale Infrastruktur. In zentralen Feldern der sozialen Daseinsvorsorge sind die Ansätze gehalten, in einigen Bereichen wurden sie angehoben. Dafür danken wir ausdrücklich.

Die Freie Wohlfahrtspflege in Sachsen ist keine Kostenstelle des Landeshaushalts. Sie beschäftigt in Sachsen Zehntausende überwiegend tarifgebundene Fachkräfte, hält Kaufkraft gerade im ländlichen Raum und ermöglicht durch Kindertagesbetreuung, Pflege und Eingliederungshilfe die Erwerbstätigkeit vieler Angehöriger. Wir sind überzeugt: Wirtschaft wächst mit Wohlfahrt. Wer beides gegeneinander stellt, erkennt, wovon dieses Land lebt. Wir leisten einen erheblichen Beitrag zur Gestaltung eines sozialen und lebenswerten Freistaates.

Der Entwurf zeigt, dass die Bedeutung einer verlässlichen sozialen Infrastruktur für das gesellschaftliche Für- und Miteinander in Sachsen erkannt ist. Umso mehr kommt es darauf an, dass die gehaltenen Ansätze die Menschen erreichen, die darauf angewiesen sind. Das entscheidet sich an vier Stellen: an der Refinanzierung der Tarifentwicklung, an der Ausgestaltung des Sächsischen Kommunaleigenverantwortungsstärkungsgesetzes einschließlich der dazugehörigen Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung, an der Verwendung der zusätzlichen kommunalen Finanzkraft aus dem Finanzausgleich und an der Verlässlichkeit der Verfahren.

### **1. Grundsätzliche Anmerkungen**

#### **Was der Entwurf leistet**

Die Anhebung der Erstattungen an die Träger der Schwangerschaftskonfliktberatung auf 11.541,9 TEUR mit Tarifierung und Erhöhung der Sachkosten (08 04/684 01) sichert den Strukturhalt vorerst ab, auch wenn sie noch keiner auskömmlichen Finanzierung entspricht. Ebenso begrüßen wir die Erhöhung des Landesanteils am Ausbildungsfonds Pflegeberufe auf 36,5 beziehungsweise 37,6 Mio. Euro, die Fortführung der Koordinierungs- und Beratungsstelle Pflegeausbildung und die Finanzierung der Geschäftsstelle des Sächsischen Pflegerates.

Positiv sind weiter die Erhöhung der Mittel für die Straffälligen- und Opferhilfe auf 4.100,0 TEUR, der Aufwuchs für den Vollzug des Landesjugendhilfegesetzes auf rund 1,0 Mio. Euro für den 7. Sächsischen Kinder- und Jugendbericht und den Start des Ombudswesens, die

Fortführung des Investitionsprogramms „Lieblingsplätze für alle“ in unveränderter Höhe und die Aufstockung der Investitionen des örtlichen Bedarfs in der Jugendhilfe auf 1,5 Mio. Euro.

Wir begrüßen zudem die Verstetigung der Förderung des Landesverbandes für Hospizarbeit und Palliativmedizin sowie der Landesinitiative Demenz Sachsen, die angekündigte Einbringung eines Sächsischen Landespflegegesetzes im Jahr 2027 und dessen haushalterische Untersetzung (08 05/633 02), die Fortschreibung der Mittel für die kommunale Integrationsarbeit auf 18,0 Mio. Euro, die Bundesmittel zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes und den deutlichen Aufwuchs beim sozialen Wohnungsbau.

### **Nominale Stabilität ist ein Rückbau**

In der überwiegenden Zahl der für uns relevanten Titel sind Tarif-, Sach- und Energiekostensteigerungen nicht hinterlegt. Besonders deutlich wird das dort, wo Ansätze über mehrere Haushalte hinweg unverändert fortgeschrieben werden: bei der Sächsischen Landesstelle gegen die Suchtgefahren (88,0 TEUR), bei der Verbraucherinsolvenzberatung (4.500,0 TEUR), beim Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ (9.320,0 TEUR) und bei der Förderung der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege (2.200,0 TEUR, seit sechs Jahren nicht angehoben und für 2027 um 20,0 TEUR abgesenkt).

Die Ursache dieser Entwicklung liegt nicht in einem Ausbau der Angebote, sondern in der Bezahlung der Beschäftigten. Diese ist politisch gewollt und Ergebnis regulärer Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst. Freie Träger sind an ihre Tarifverträge und kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen gebunden und können diese Kosten weder senken noch umgehen. Die Entgelte in Erziehung und Sozialer Arbeit sind seit 2015 um rund ein Drittel gestiegen. Das gleicht im Wesentlichen den Kaufkraftverlust seit 2015 aus. Genau diese Entwicklung ist in den Förderansätzen nicht hinterlegt. Ein eingefrorener Ansatz ist deshalb keine Sparmaßnahme, sondern eine Leistungskürzung.

### **Soziale Daseinsfürsorge braucht Planungssicherheit**

Verlässlichkeit entsteht durch Verfahren, auf die sich die Träger einstellen können. Jahresbewilligungen, späte Bescheide und Phasen vorläufiger Haushaltsführung wirken dem entgegen und zwingen Träger zu Vorfinanzierung, befristeten Arbeitsverträgen und zur beruflichen Umorientierung von eingearbeiteten Fachkräften.

### **Freiwillige Leistungen tragen die Anpassungslast**

Die Kürzungen des Entwurfs konzentrieren sich fast vollständig auf freiwillige Leistungen: Familienförderung, Weiterentwicklung der Jugendhilfe, Integrationsförderung, Engagementförderung, Modellprojekte in der Altenhilfe, investive Förderung. Das ist haushaltssystematisch erklärbar, aber fachlich riskant, weil es Prävention erschwert oder verhindert. Was hier eingespart wird, kehrt mittelfristig als Pflichtleistung in teureren Hilfeformen zurück.

### **Doppelhaushalt, Finanzausgleich und Sachsenfonds gehören zusammen**

Der Doppelhaushalt lässt sich nicht isoliert bewerten. Parallel steigt die Gesamtmasse des kommunalen Finanzausgleichs 2027 um rund 790 Mio. Euro. Mit dem Entwurf des Sechsten Gesetzes zu den Finanzbeziehungen wird erstmals ein Sozillastenansatz für die Landkreise und Kreisfreien Städte eingeführt: 322 Mio. Euro jährlich, davon 268 Mio. Euro zusätzlich aus dem Staatshaushalt. Die Liga begrüßt dies ausdrücklich.

Der Ansatz bildet nicht eine Last ab, sondern eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die im Finanzausgleich bislang fehlte. Mit den SGB-II-Bedarfsgemeinschaften ist ein sachgerechter Verteilungsschlüssel gewählt, der die Ausstrahlung des SGB II auf andere Leistungsbereiche gut abbildet.

Festzuhalten ist zugleich, dass diese Mittel als allgemeine Deckungsmittel ohne Zweckbindung fließen. Anzumerken ist außerdem, dass 29 Mio. Euro des Soziallastenansatzes aus der bisherigen Investitionsförderung nach § 24 Sächsisches Finanzausgleichsgesetz (Sächs-FAG) umgeschichtet werden, in einer Lage, in der die kommunalen Sachinvestitionen in Sachsen 2025 um 10 Prozent zurückgegangen sind, während sie bundesweit leicht gestiegen sind.

Auch der Sachsenfonds gehört in diese Betrachtung. Von den rund 1,1 Mrd. Euro, die über kommunale Förderprogramme ausgereicht werden, entfallen 45 Prozent auf den Straßenbau, 45 Prozent auf den Schulhausbau und 10 Prozent auf den Krankenhausbau. Kindertageseinrichtungen, Pflege, Wohnen und Beratungsinfrastruktur kommen nicht vor. Das ist enger, als es das Bundesrecht vorsieht: § 3 Abs. 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) vom 20. Oktober 2025 benennt die Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur (Nr. 3) und die Betreuungsinfrastruktur (Nr. 6) ausdrücklich als Förderbereiche und § 3 Abs. 2 LuKIFG

bestimmt, dass die Förderung trägerneutral erfolgt.

Förderfähig sind nach der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 2 LuKIFG nicht nur Sachinvestitionen von Ländern und Kommunen in die öffentliche Landes- oder Kommunalinfrastruktur, sondern auch entsprechende Investitionen Dritter in deren Infrastruktureinrichtungen, soweit diese der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben dienen, wie beispielsweise Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen in nicht staatlicher, darunter unter anderem privater, gemeinnütziger und kirchlicher Trägerschaft, unabhängig davon, ob sie juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind.

Investitionen für Einrichtungen und Dienste von Leistungserbringern der Freien Wohlfahrtspflege und Privater, wie z. B. besonderer Wohnformen der Eingliederungshilfe, Einrichtungen der Sucht und Psychiatrie sowie Pflegeheime, sind in der Regel Pflichtaufgaben der Länder bzw. Kommunen (S. § 125 Abs. 2 Nr. 6, Abs. 2 SGB IX, §§ 9, 82 SGB XI, § 76a SGB XII, § 13 SächsKitaG).

Zudem sind nach § 3 Abs. 5 LuKJG Investitionsmaßnahmen bereits mit einem Investitionsvolumen von mindestens 50 000 Euro förderfähig. Demgegenüber regelt § 2 Abs. 2 SaFoG, dass die Fondsmittel nur zur Verfügung stehen, sofern einzelnen Maßnahme ein Gesamtinvestitionsvolumen von mindestens 250 000 Euro betragen.

Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege sind damit nach den Vorgaben des Bundesgesetzes einbezogen – werden im Freistaat Sachsen jedoch nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens (Sachsenfonds-Gesetz) nicht berücksichtigt. Das Landesrecht bedarf daher dringend der Anpassung an das LuKIFG. Zumal die Länder dem Bund nach § 6 Abs. 1 LuKIFG über die von ihnen vorgesehenen Förderbereiche und Investitionsmaßnahmen zu berichten haben. Der sächsische Zuschnitt ist insoweit eine Entscheidung des Freistaates, keine Vorgabe des Bundes. Dies gilt es dringend anzupassen.

Hinzu kommt, dass sich der Entwurf zugleich aus der investiven Förderung genau jener Bereiche zurückzieht, die das LuKIFG benennt: bei den Kindertageseinrichtungen (Abschnitt 4.3) sowie in der Altenhilfe und der Pflegeinfrastruktur (Abschnitt 4.5). Neben den kommunalen Förderprogrammen stehen rund 1,7 Mrd. Euro in dreizehn kommunalen Investitionsbudgets zur Verfügung, deren Bewilligung auf Prioritätenlisten der Gemeinden und Landkreise beruht. Ob soziale Infrastruktur dort erscheint und Strukturen der Freien Wohlfahrtspflege Berücksichtigung finden, liegt damit im freien Ermessen der Kommunen.

## **2. Unsere Forderungen**

### **1. Dynamisierung personalkostenintensiver Titel**

Titel mit hohem Personalkostenanteil sind mindestens in Höhe der Tarifentwicklung fortzuschreiben. Die Sachkostenanteil sind an die Preisentwicklung anzupassen. Das betrifft insbesondere die Spitzenverbandsförderung (08 05/684 01), die Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren (08 05/684 07), die Verbraucherinsolvenzberatung (08 08/684 03), die Schulsozialarbeit (08 04/TG 55) sowie die Zuweisungen und Zuschüsse für Psychiatrie und Suchthilfe (08 05/633 56, 684 56).

### **2. Fachliche Sicherungen in der Sächsischen Kommunalpauschalenverordnung (SächsKomPauschVO) und Klärung investiver Pauschalen**

Die für 2027 angekündigte Novellierung ist zu nutzen, um je verlagertem Programm einen eigenen, eng gefassten Förderbereich mit Fachstandards zu schaffen, die Beteiligungsregel nach dem Vorbild des § 5 Abs. 2 Satz 2 SächsKomPauschVO auf alle Förderbereiche zu erstrecken, verbindliche Fachempfehlungen nach § 8 SächsKomPauschVO zu erlassen und einen kommunalen Eigenanteil vorzusehen. Der Landtag sollte einen jährlichen Bericht über die Verwendung der Mittel erhalten, aufgeschlüsselt nach Landkreisen und Kreisfreien Städten, Förderbereichen und Weiterleitung an Dritte. „Weltoffenes Sachsen“ sowie Fach-, Beratungs- und Netzwerkstrukturen bleiben Landesförderung mit direktem Zugang für Träger. Die Ausreichung eines investiven Programms über die Verordnung setzt eine Anpassung des § 10 Satz 2 SächsKomPauschVO voraus; dies ist vor Inkrafttreten zu klären.

### **3. Entbürokratisierung muss die Angebotsebene erreichen**

Berichts- und Nachweispflichten dürfen nicht ungemindert bei den Trägern verbleiben; wir schlagen Stichprobenprüfung statt flächendeckender Tiefenprüfung vor. Die Freie Wohlfahrtspflege ist an den angekündigten Verfahren zur Verwaltungs- und Förderrechtsvereinfachung zu beteiligen.

### **4. Asylverfahrensberatung wieder aufnehmen**

Die Landesmittel für die Asylverfahrensberatung und das Abschiebungsmonitoring (03 04/684 52) sind mindestens in Höhe des Eigenmittelanteils von 10 Prozent wieder aufzunehmen.

### **5. Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung auskömmlich finanzieren**

Der nachgewiesene Bedarf beträgt 6.993,0 TEUR (2027) und 7.209,0 TEUR (2028). Eine auskömmliche Finanzierung ist vorzusehen.

### **6. Kita-Qualitätsmittel offenlegen**

Für die Titel 05 20/633 82 und 05 20/684 82 ist offenzulegen, welche Fördergegenstände der SächsKitaQualiRL hinterlegt sind; die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger ist abzusichern.

**7. Pflege: Kofinanzierung sicherstellen**

Die Landeskofinanzierung für Modellvorhaben nach §§ 123, 124 SGB XI ist bereitzustellen und die Kürzung bei den regionalen Pflegebudgets zurückzunehmen.

**8. Wohnraumanpassung und Wohnungsnotfallhilfe**

Die Kürzung bei der Wohnraumanpassung (10 05/893 04) ist zurückzunehmen und das Programm mit dem Aufwuchs im sozialen Wohnungsbau zu verzahnen. Für die Umsetzung des Nationalen Aktionsplans zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit sind Mittel einzustellen.

**9. Verlässliche Verfahren**

Das Haushaltsverfahren ist rechtzeitig abzuschließen, Verpflichtungsermächtigungen sind konsequent für mehrjährige Bewilligungen zu nutzen und Bescheide frühzeitig zu erteilen.

**10. Erhöhung der Pauschale zur Förderung der Teilhabe**

Durch die statistische Neuberechnung der Menschen mit Schwerbehinderungen im Freistaat Sachsen stehen ca. 30 Prozent weniger Mittel gem. § 10 Abs. 2 SächsInklG gegenüber dem DHH 2025/26 zur Verfügung. Wir fordern deshalb eine deutliche Erhöhung der Pauschale je Mensch mit Schwerbehinderung.

### **3. Von der Fach- zur Pauschalförderung**

Der Entwurf verlagert einen erheblichen Teil der sozialen Landesförderung in die Sächsische Kommunalpauschalenverordnung. Das über die Verordnung ausgereichte Volumen im Einzelplan 08 steigt von rund 21,3 Mio. Euro (2026) auf rund 35,5 Mio. Euro (2027). Rechnet man die Schulsozialarbeit hinzu, deren Ausreichung über die Verordnung ab 2027 laut Erläuterung beabsichtigt ist, sind es rund 59,6 Mio. Euro und damit annähernd eine Verdreifachung. Neu hinzu kommen die Jugendpauschale (16,0 Mio. Euro), die Schulsozialarbeit (24,2 Mio. Euro) und ein investives Programm der Teilhabeförderung (4,0 Mio. Euro). Für 2027 ist eine Novellierung der Verordnung angekündigt, mit der ab dem Förderjahr 2028 auch das Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen“ (9,3 Mio. Euro), das Förderprogramm „Orte des Gemeinwesens“ sowie die Mittel für Gleichstellung und Antidiskriminierung (110,0 TEUR) pauschaliert werden sollen. Die entsprechenden Leertitel sind im Entwurf bereits angelegt.

Die Liga bewertet diese Entwicklung positiv. Antragsgebundene Förderung erzeugt hohe Transaktionskosten bei Gebern wie Empfängern, sie bindet Mittel an Kofinanzierungen, die finanzschwache Kommunen und kleine Träger oft nicht aufbringen können. Zudem begünstigt sie tendenziell diejenigen mit der größten Antragserfahrung statt diejenigen mit dem größten Bedarf. Wir halten fest, dass die Zweckbindung erhalten bleibt (§ 12 Abs. 3 Sächs-KomPauschVO), dass ein Verwendungsnachweis zu erbringen ist (§ 14) und dass nicht zweckentsprechend verwendete Mittel zurückgefordert werden können (§ 15). Im Förderbereich Teilhabe von Menschen mit Behinderungen bewerten unsere Fachausschüsse die Erfahrungen als gut; die Mittel werden auf kommunaler Ebene verlässlich genutzt.

Unsere Sorge ist deshalb nicht, dass Mittel verschwinden. Entscheidend ist, ob die Pauschale die fachlichen Sicherungen mitführt, die die bisherigen Förderrichtlinien enthalten. Folgende Aspekte sind uns wichtig.

**Die Zweckbindung wirkt auf der Ebene der Förderbereiche, nicht auf der Ebene der Angebote.** § 7 SächsKomPauschVO fördert „Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Jugendhilfearbeit“ und umfasst damit praktisch das gesamte SGB VIII. Würden Jugendpauschale und Schulsozialarbeit in diesen Förderbereich überführt, wären die fachlichen Vorgaben der FRL Jugendpauschale, etwa der Mindestbetrag je jungem Menschen, und der FRL Schulsozialarbeit, etwa die Fachstandards und die Bindung an die Vorhaltung an Oberschulen nach SächsSchulG, rechtlich nicht mehr abgesichert. Erläuterungen im Haushaltsplan binden die Kommunen nicht.

**Es besteht keine Weiterleitungspflicht.** § 13 SächsKomPauschVO bestimmt, dass die Landkreise und Kreisfreien Städte die Zuwendung an Dritte weiterleiten dürfen. Freie Träger haben weder ein Antragsrecht noch einen Anspruch, und eine Mindestquote für die Weiterleitung besteht nicht. Die einzige Beteiligungsregel der Verordnung findet sich in § 5 Abs. 2 Satz 2 für die kommunalen Beauftragten und Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen. Diese Regelung ist das Vorbild, das aus unserer Sicht auf alle Förderbereiche übertragen werden muss.

**Die Verteilung erfolgt nach Einwohnerzahl beziehungsweise je Zuwendungsempfänger, nicht nach Bedarf.** Ein kommunaler Eigenanteil ist nicht vorgeschrieben. Das damit verbundene Substitutionsrisiko ist kein Vorwurf an die Kommunen, sondern Ausdruck ihrer Lage. Genau deshalb braucht es Standards auf der Angebotsebene, nicht weil es an gutem Willen fehlte.

**Die Bewilligung erfolgt grundsätzlich für ein Haushaltsjahr** (§ 11 Abs. 1), die Auszahlung in zwei Raten zum 1. März und zum 1. Juli (§ 12 Abs. 1). Für Träger, die ganzjährig Personal beschäftigen, bedeutet das Vorfinanzierung und fehlende Mehrjährigkeit, also genau die Unsicherheit, die die Pauschalierung abbauen sollte.

**Der Entwurf selbst rechnet mit deutlich höheren Rückflüssen.** Die Rückeinnahmen aus nicht verbrauchten oder nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen der Sächs-KomPauschVO werden ab 2027 in einem Sammeltitel (08 02/119 02) mit 1.700,0 TEUR jährlich veranschlagt. Die vier Vorgängertitel des laufenden Doppelhaushalts summierten sich 2026 auf 800,0 TEUR. Das ist mehr als eine Verdopplung der erwarteten Rückflüsse.

**Landesweit wirkende Strukturen passen nicht in eine kreisscharfe Pro-Kopf-Logik.** Fach- und Beratungsstellen, Netzwerke sowie Qualifizierungs- und Koordinierungsstrukturen entfalten ihre Wirkung überregional. Bei „Weltoffenes Sachsen“ und den „Orten des Gemeinwesens“ kommt hinzu, dass Projekte der Demokratieförderung auf Unabhängigkeit von lokalen Konstellationen angewiesen sind; eine Verteilung nach Einwohnerzahl auf dreizehn Gebietskörperschaften kann diese Unabhängigkeit nicht gewährleisten. Wir halten eine Pauschalierung dieser Programme für fachlich nicht tragfähig.

**Die Entlastung von Verwaltungsaufwand entsteht – sie erreicht bislang nur die Landesebene.** Der Entwurf weist für die Bewilligung sämtlicher Zuweisungen nach der Sächs-KomPauschVO 40,0 TEUR (2027) und 30,0 TEUR (2028) aus, bei einem Volumen von rund 35,5 Mio. Euro. Zum Vergleich: Für die Bewilligung nach der RL Integrative Maßnahmen sind 1.100,0 TEUR veranschlagt, bei einem Fördervolumen von 10,0 Mio. Euro.

Ergänzend weisen wir auf zwei Punkte hin, die der Klärung im parlamentarischen Verfahren bedürfen. Erstens soll das Investitionsprogramm „Lieblingsplätze für alle“ ab 2027 über die SächsKomPauschVO ausgereicht werden (08 05/883 55, 4,0 Mio. Euro), obwohl § 10 Satz 2 der Verordnung Baumaßnahmen und den Erwerb unbeweglicher Sachen ausdrücklich von der Förderung ausschließt. Zweitens entfallen zugleich zwei bestehende Förderbereiche der Verordnung: die Zuweisungen zur Stärkung der Jugendhilfearbeit nach dem KJSG (08 04/633 02, 2.300,0 TEUR), die 2025 vollständig abgerufen wurden, und die Zuweisungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung (08 07/633 60, 1.240,2 TEUR) für den Einsatz von Regionalkoordinatoren. Die Pauschale wird ausgeweitet und an anderer Stelle entkernt.

Ob pauschalierte Mittel die Angebote vor Ort erreichen, entscheidet die Ausgestaltung der Verordnung. Die für 2027 angekündigte Novellierung bietet die Gelegenheit dafür. Dasselbe gilt für das angekündigte Kommunale Freiheitsgesetz, in dem sich Weiterleitung und Beteiligung systematisch regeln ließen.

#### **4. Einschätzungen und offene Fragen aus den Fach- und Arbeitsbereichen**

##### **4.1 Kinder-, Jugend- und Familienhilfe**

In der Kinder- und Jugendhilfe summieren sich die Absenkungen: Familienförderung minus 798,0 TEUR oder 20,6 Prozent, überörtliche Jugendhilfe minus 530,0 TEUR, Weiterentwicklung der Jugendhilfe minus 1.000,0 TEUR, Investitionen des überörtlichen Bedarfs minus 916,4 TEUR, KJSG-Pauschale minus 2.300,0 TEUR. Die Erhöhung der Jugendpauschale auf 16,0 Mio. Euro wird durch Preis- und Tarifsteigerungen aufgezehrt. Betroffen sind Familienzentren und Familienbildung, Angebote der Jugendverbandsarbeit sowie Projekte des Kinderschutzes und der Demokratiebildung.

##### **4.2 Schulsozialarbeit**

Das Landesprogramm bleibt mit 37.500,0 TEUR in beiden Jahren stabil, was angesichts der Haushaltslage ein wichtiges Signal ist. Die Titelgruppensumme 2028 liegt mit 37.650,0 TEUR zwar höher; die zusätzlichen 150,0 TEUR sind jedoch sächliche Verwaltungsausgaben für die vorgesehene Evaluierung (08 04/547 55) und kein Fördermittelaufwuchs.

Da die Schulsozialarbeit auf der kommunalen Ebene inzwischen eine große Bedeutung erlangt hat, entsteht in Folge eine stagnierenden Förderbudgets für Schulsozialarbeit ein Risiko für andere Arbeitsfelder. So könnten Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit oder der Jugendsozialarbeit zugunsten der Schulsozialarbeit gekürzt oder gestrichen werden, was die Unterversorgung in diesem Bereich zusätzlich verschärft.

Der Förderansatz wird aufgeteilt: 24.156,0 TEUR für den gesetzlich verankerten Anteil nach dem SächsSchulG, künftig über die SächsKomPauschVO, und 13.344,0 TEUR als neuer Titel (08 04/685 55) für den darüberhinausgehenden Anteil. Ein bedarfsgerechter Ausbau findet nicht statt; steigende Personal- und Sachkosten führen zu faktischen Kürzungen im laufenden Betrieb. Die für 2028/2029 vorgesehene Evaluierung sollte unter Beteiligung der Träger erfolgen.

### **4.3 Kindertagesbetreuung und Schulen in freier Trägerschaft**

Der Betriebskostenzuschuss für Kindertageseinrichtungen steigt 2027 um 55.722,7 TEUR; der Ausgleich für Tarif- und Sachkostensteigerungen wird begrüßt. Ebenso begrüßen wir die absehbare Erhöhung der Kita-Pauschale um 367 Euro je 9-Stunden-Platz auf 3.937 Euro. Wir bitten um Auskunft, wie deren Weitergabe an Einrichtungen freier Träger gesichert wird, zumal der Titel für Kindertageseinrichtungen freier Träger außerhalb der Bedarfsplanung (05 20/684 01) von 2.174,0 auf 1.685,1 TEUR zurückgeht.

Kritisch sehen wir die Struktur der Qualitätsmittel. Die Zuweisungen an Gemeinden (05 20/633 82) wachsen um 5.200,0 TEUR, ohne dass erkennbar ist, welche Förderbereiche der SächsKitaQualiRL damit untersetzt werden. Die originären Bereiche der Richtlinie, insbesondere die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen freier Träger und teambezogene Fortbildungen, tauchen in der Untersetzung nicht auf.

Das ESF-Plus-Programm „Kinder stärken 2.0“ läuft in seiner dritten Förderphase nur bis zum 30. Juni 2028, während das auf Bundesebene geplante Nachfolgeinstrument – das Startchancen- und Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) – zentrale, für die Zielgruppe relevante Regelungen erst zum 1. Januar 2029 wirksam werden lässt. Zwischen diesen beiden Zeitpunkten entsteht eine Förderlücke von mindestens sechs Monaten, mit hohem Risiko einer strukturellen Verstetigung. Aktuell werden in der 3. Förderphase (1. Juli 2026 bis 30. Juni 2028) bis zu 353 zusätzliche Fachkräfte über „Kinder stärken 2.0“ finanziert, die gezielt Kinder mit besonderen Lern- und Lebenserschwernissen (KBLL) sowie ihre Familien unterstützen.

Ohne Anschlussfinanzierung zum 1. Juli 2028 droht der ersatzlose Wegfall dieser rund 350 Stellen in den beteiligten Kitas – ein Programm, das mit einem Gesamtvolumen von bis zu 88,4 Mio. Euro (EU-Mittel und Landesmittel zusammengefasst) das größte Landesprogramm im Bereich früher Bildungsgerechtigkeit in Sachsen ist. Allein bis zum 31. August 2026 wurden im laufenden Förderzeitraum 21.481 Kinder durch das Programm erreicht. Für die Überbrückung des Zeitraums 1. Juli bis 31. Dezember 2028 werden nach aktuellem Stand für die 324 Kindertageseinrichtungen mit 353 zusätzlichen Fachkräften einschließlich der Koordinierungs- und Beratungsstelle rund 10 Mio. benötigt. Diese Mittel müssen im DHH 2027/2028 abgesichert werden

Bei den Schulen in freier Trägerschaft führt die Kürzung der Sachkosten um 10 Prozent zu einer doppelten Belastung, da sich Einsparungen im staatlichen Schulwesen unmittelbar auf die Schülerausgabensätze auswirken. Der Wegfall der Zuschüsse für die Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie in Gesundheitsfachberufen (05 03/681 01, minus 1.035,1 TEUR in 2027 und weitere 1.840,4 TEUR in 2028) ist angesichts des Fachkräftebedarfs in den Gesundheitsfachberufen kaum nachvollziehbar; die Wiedereinführung von Schulgeld wäre die absehbare Folge.

### **4.4 Psychiatrie- und Suchthilfe**

Wir bewerten positiv, dass der aktuelle Haushaltentwurf die notwendigen Basisstrukturen für weiter unterstützt und keine Kürzungen vorsieht. Dennoch wird der gleichbleibende Ansatz weitere Kürzungen in einem schon jetzt nicht bedarfsgerecht ausgestalteten Hilfesystem nach sich ziehen. Gründe dafür liegen in der fehlenden Refinanzierung von tariflichen Entwicklungen sowie z. T. rückläufiger Finanzierung der Kommune. Der Aufwuchs der kommunalen Zuweisungen um 750,0 TEUR für regionale Präventionsbudgets steht im Zusammenhang mit der Novellierung der SächsKomPauschVO sowie der FRL PsySu. Die Mittel für

regionale Projekte sollen nun über die SächsKomPauschVO an die Kommunen gegeben werden. Zudem werden in diesem Zuge die Haushaltpositionen bei den Zuschüssen für Psychiatrie und Suchthilfe neu gefasst.

Zu korrigieren ist überdies die Entwicklung beim Vollzug des SächsPsychKHG. Der Titel 08 05/671 56 war im laufenden Doppelhaushalt mit 110,0 TEUR jährlich ausgestattet; im Entwurf ist er für 2027 nicht veranschlagt und für 2028 mit 50,0 TEUR ausgewiesen. Für die Umsetzung des Gesetzes, insbesondere die Psychiatrieberichterstattung und die dringend notwendige Fortschreibung des Landespsychiatrieplanes, ist das nicht ausreichend.

#### **4.5 Pflege und Altenhilfe**

Hier liegt der deutlichste Einschnitt im Einzelplan 08. Die Zuweisungen für Pflege- und Seniorenpolitik (08 05/633 01) sinken um 1.270,0 TEUR oder 47 Prozent. Die regionalen Pflegebudgets fallen von 1.950,0 auf 650,0 T€ und damit um zwei Drittel; die seniorenpolitische Arbeit sinkt um 20,0 TEUR; lediglich die Pflegekoordinatoren steigen um 50,0 TEUR. Das wirkt unmittelbar auf den Erhalt wohlfahrtlicher Angebote, weil der kommunale Anteil nach der SächsPflUVO an diese Zuweisungen gekoppelt ist.

Hinzu kommen die Absenkung bei den anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag (990,0 auf 900,0 TEUR) und die Veränderungen bei der Teilhabe älterer Menschen (08 05/684 58): Die Alltagsbegleitung sinkt von 3.000,0 auf 2.800,0 TEUR, die Förderung von Modellprojekten von bisher 282,0 TEUR jährlich entfällt vollständig; lediglich die Projekte überregionaler Interessenvertretungen steigen um 100,0 TEUR. Mit dem Rückgang der sächlichen Verwaltungsausgaben (08 05/547 58) um 300,0 TEUR entfällt zudem die Kompetenzstelle Digitalisierung. Angesichts der demografischen Entwicklung ist dies überaus kritisch zu sehen, da gesellschaftliche Phänomene wie Einsamkeit und daraus resultierende Krankheitsbilder verstärkt werden. Die Verstetigung der Förderung der Landesinitiative Demenz Sachsen auf 245,0 TEUR begrüßen wir ausdrücklich. Für die Umsetzung des Landesdemenzplanes sind jedoch weiterhin keine Mittel eingestellt. Ein Landesplan ohne haushalterische Untersetzung bleibt eine Absichtserklärung.

Die investive Förderung in Pflege und Altenhilfe entfällt im Entwurf nahezu vollständig. Der Leertitel „Strukturentwicklung in der Pflege“ (08 05/685 58) bedeutet, dass Sachsen die Landeskofinanzierung für Modellvorhaben nach §§ 123, 124 SGB XI nicht erbringt und Mittel der Pflegeversicherung nicht abrufen kann. Die Investitionszuschüsse zur Unterstützung der Teilhabe älterer Menschen (08 05/893 58) sinken von zuletzt 420,0 T€ auf null, die Titel für die Pflegeinfrastruktur (08 05/883 59 und 893 59) sind in beiden Jahren nicht veranschlagt. Der Sanierungs-, Brandschutz- und Barrierefreiheitsbedarf im Bestand besteht davon unberührt fort. Das ist eine vermeidbare Selbstbeschränkung, zumal das LuKIFG die Pflegeinfrastruktur ausdrücklich als Förderbereich benennt.

#### **4.6 Teilhabe von Menschen mit Behinderungen**

Die Liga bewertet positiv, dass in vielen Titeln des Bereichs Teilhabe keine Kürzungen vorgenommen wurden und dass für Mittel, die direkt an die Kommunen ausgereicht werden, weiterhin eine Zweckbindung besteht. Die Reduzierungen infolge der Korrektur der statistischen Erfassung schwerbehinderter Menschen sind zwar nachvollziehbar, allerdings wurden die Mittel bisher voll ausgeschöpft und es zeigt sich weiterhin ein sehr hoher Bedarf. Wir sehen deshalb die Notwendigkeit den Betrag von 70 EUR pro Mensch mit Behinderung im Freistaat Sachsen deutlich anzuheben (siehe § 10 Abs. 2 SächsInklG). Denn ohne eine Erhöhung des Betrages könnten deutlich weniger Projekte gefördert werden und institutionell geförderte Beratungsstellen geraten unter Druck. Die Mittel für die Ziele der Allianz Arbeit plus

Behinderung werden 2027 auf 200,0 TEUR verdoppelt, kehren 2028 jedoch auf das bisherige Niveau von 100,0 TEUR zurück; eine dauerhafte Verstetigung wäre wünschenswert. Investitionen in den Bestand der Wohnangebote bleiben notwendig; wir verweisen auf unser Positionspapier „Selbstbestimmt Wohnen“. Auch hier führen Tarifsteigerungen bei unveränderten Ansätzen zu faktischen Kürzungen in den Angeboten.

#### **4.7 Migration, Integration und Asylverfahrensberatung**

Im Einzelplan 03 entfallen die Landesmittel für die Asylverfahrensberatung und das Abschiebungsmonitoring vollständig. Die Träger sind auf die Übernahme des Eigenmittelanteils von 10 Prozent durch den Freistaat angewiesen; ohne diesen Anteil ist die Beratung nicht fortzuführen. Ihre Wirksamkeit ist durch die Evaluation des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge belegt. Im Einzelplan 08 sinkt die Förderung von Integration und Partizipation um rund 31 Prozent. Da sich die neu ausgerichtete Richtlinie ausdrücklich an alle zugewanderten Menschen richtet, also auch an Bildungs-, Arbeits- und Familienmigration, muss die Mittelausstattung wachsen. Benötigt werden neben Einzelprojekten und Sprachangeboten vor allem Fachstellen, Netzwerke und fachspezifische Angebote. Die Strukturfinanzierung der Psychosozialen Zentren hängt allein an EU-Mitteln aus dem AMIF; eine landesseitige Absicherung fehlt.

#### **4.8 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung**

Der Titel bleibt mit 4.500,0 T€ nominal unverändert. Auf die Beratungsstellen entfallen 4.345,0 T€, auf die Landesfachstelle 155,0 T€. Im laufenden Doppelhaushalt waren für die Beratungsstellen 3.850,0 T€ und für die Beratung im Justizvollzug 500,0 T€ gesondert ausgewiesen, zusammen 4.350,0 T€. Da die Beratung im Justizvollzug nach unserer Kenntnis künftig im Ansatz der Beratungsstellen aufgeht, sinkt dieser Bereich um 5,0 T€.

Eine Dynamisierung findet nicht statt, obwohl die Beratungsbedarfe weiter steigen. Nach unserer Berechnung liegt der tatsächliche Bedarf der Beratungsstellen bei 6.993,0 TEUR (2027) und 7.209,0 TEUR (2028); es verbleibt ein Fehlbetrag von 2.648,0 TEUR (2027) beziehungsweise 2.864,0 TEUR (2028). Verbraucherinsolvenzberatung sichert Existenzen, verhindert Wohnungslosigkeit und spart langfristig Sozialkosten.

#### **4.9 Wohnungsnotfallhilfe und barrierefreies Wohnen**

Die Titel für Projekte der Wohnungslosenhilfe (08 05/681 04) bleiben wie im laufenden Doppelhaushalt Leertitel; zuletzt waren hier 2024 noch 150,0 TEUR veranschlagt. Der Nationale Aktionsplan zur Überwindung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit bis 2030 ist auch in Sachsen umzusetzen. Dafür braucht es Landesmittel.

Im Einzelplan 10 fällt ein Missverhältnis auf. Die Mittel für den sozialen Wohnungsbau steigen von 159,1 Mio. Euro (2026) auf 212,0 Mio. Euro (2027) und 240,4 Mio. Euro (2028), getragen von Bundesmitteln aus den Verwaltungsvereinbarungen „Sozialer Wohnungsbau und Junges Wohnen“ und einer Landeskofinanzierung, die teilweise aus dem Sachsenfonds erbracht wird. Diesen Aufwuchs begrüßen wir ausdrücklich. Zugleich sinken die Mittel für die Anpassung von Wohnraum an die Belange von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen von 8,0 Mio. Euro auf 1,0 Mio. Euro, also um 87,5 Prozent, bei einem Ist 2025 von 8.040,7 T€, das die vollständige Ausschöpfung belegt. Die Richtlinie bleibt in Kraft, ihr Volumen jedoch nicht. Die fehlenden 7,0 Mio. Euro entsprechen rund drei Prozent des Ansatzes 2028 für den sozialen Wohnungsbau. Neu gebauter Wohnraum ersetzt keine barrierefreie Anpassung im Bestand: Ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen wollen und sollen in

ihrer Wohnung und in ihrem vertrauten Umfeld bleiben, und alternativer barrierefreier und bezahlbarer Wohnraum steht in der Regel nicht zur Verfügung.

#### **4.10 Demokratieförderung, Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement**

Die Fortschreibung des Landesprogramms „Weltoffenes Sachsen“ auf unverändertem Niveau wird dem tatsächlichen Bedarf nicht mehr gerecht. Neben der Projektförderung benötigen dauerhaft wirksame Fach-, Beratungs- und Netzwerkstrukturen eine stabile finanzielle Absicherung. Die geplante Pauschalierung des Programms ab 2028 lehnen wir ab.

Bei der Engagementförderung sinken die Zuweisungen zur Stärkung ehrenamtlicher Strukturen (08 10/633 58) um 1.750,0 TEUR (rund 64 Prozent), obwohl der Titel 2025 vollständig abgerufen wurde. Der Blick in die Untersetzung zeigt die Verteilung dieser Kürzung: Das kommunale Ehrenamtsbudget fällt von 2.000,0 auf 575,0 TEUR und verliert damit mehr als 70 Prozent, das Bürgerbudget sinkt von 500,0 auf 425,0 TEUR, und der Förderbaustein für Selbsthilfegruppen (250,0 TEUR) entfällt vollständig. Betroffen sind damit genau jene niedrigschwelligen Instrumente, die kleine, lokal verankerte Initiativen und Selbsthilfegruppen tragen.

Die in der Liga zusammengeschlossenen Träger bringen Fachlichkeit, Innovationskraft und regionale Verankerung zusammen. Sie sind verlässliche Partner der öffentlichen Hand und sind angewiesen auf Planungssicherheit, Angebotsvielfalt und Fachkompetenz.

Wir stehen für Gespräche zu allen genannten Punkten und insbesondere zur Novellierung der SächsKomPauschVO sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dietrich Bauer  
Vorsitzender der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen

*Eine differenzierte Betrachtung der wesentlichen Titel in den vorliegenden Einzelplänen finden Sie in der folgenden Übersicht.*

Dresden, 23. September 2026

## Anlage: Übersicht über wesentliche Titel

Werte in T€. Ansätze 2027/2028 nach dem Regierungsentwurf (Drs. 8/7500); Ansätze 2025/2026 nach dem beschlossenen Doppelhaushalt 2025/2026. „—“ = Titel im jeweiligen Haushalt nicht veranschlagt, „0“ = Leertitel, „n. v.“ = Ansatz aus den vorliegenden Unterlagen nicht belegbar. Die Werte 2025/2026 der Einzelpläne 03 und 06 beruhen auf der Zuarbeit der Fachausschüsse.

| Kapitel                                                                                               | Titel  | Zweckbestimmung                                                   | 2025 T€   | 2026 T€   | 2027 T€   | 2028 T€   | Bemerkung                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|-------------------------------------------------------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Einzelplan 03 / Staatsministerium des Innern</b>                                                   |        |                                                                   |           |           |           |           |                                                                                                                                                         |
| 03 04                                                                                                 | 684 52 | Asylverfahrensberatung, Abschiebungsmonitoring                    | n. v.     | 60,0      | —         | —         | Landesmittel entfallen vollständig; Träger auf Übernahme des 10%-Eigenanteils angewiesen. Ist 2025: 39,1 T€.                                            |
| <b>Einzelplan 05 / Staatsministerium für Kultus</b>                                                   |        |                                                                   |           |           |           |           |                                                                                                                                                         |
| 05 20                                                                                                 | 633 01 | Kita-Betriebskosten (Gemeinden)                                   | 912.073,3 | 912.293,3 | 968.016,0 | 930.304,4 | 2027 gegenüber 2026 +55.722,7 T€; Ausgleich für Tarif- und Sachkosten. Positiv.                                                                         |
| 05 20                                                                                                 | 684 01 | Kita-Betrieb freie Träger (außerhalb Bedarfsplanung)              | 2.057,7   | 2.174,0   | 1.685,1   | 1.613,7   | Rückgang trotz erhöhter Landespauschale je Kind.                                                                                                        |
| 05 20                                                                                                 | 633 82 | Kita-Qualität, Zuweisungen an Gemeinden                           | 715,0     | 790,0     | 5.990,0   | 6.290,0   | +5.200,0 T€; Förderbereiche und Verfahren nicht untersetzt.                                                                                             |
| 05 20                                                                                                 | 684 82 | Kita-Qualität, soziale Einrichtungen                              | 2.585,0   | 2.660,0   | 2.990,0   | 3.150,0   | Fachberatung freier Träger fehlt in der Untersetzung.                                                                                                   |
| 05 20                                                                                                 | 633 04 | Rechtsanspruch Ganztagsförderung                                  | —         | 6.345,0   | 0         | 0         | Umsetzung nach 05 39/428 21; Bundesmittel pauschal an die Kommunen.                                                                                     |
| 05 20                                                                                                 | 883 84 | Investitionen Kindertageseinrichtungen (Gemeinden)                | 6.991,0   | 4.572,8   | 1.764,1   | 208,7     | –4.364,1 T€ bis 2028 (–95,4 %). Die Kita-Investitionsförderung läuft aus. Vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 LuKIFG (Betreuungsinfrastruktur).                       |
| 05 20                                                                                                 | 893 84 | Investitionen Kindertageseinrichtungen (freie Träger)             | —         | —         | —         | —         | Seit 2025 nicht veranschlagt (Soll 2024: 1.000,0 T€). Freie Träger erhalten keine investive Kita-Förderung; vgl. § 3 Abs. 2 LuKIFG (Trägerneutralität). |
| 05 03                                                                                                 | 681 01 | Ausbildung Erzieher, Heilerziehungspfleger, Gesundheitsfachberufe | 11.000,0  | 11.000,0  | 9.964,9   | 8.124,5   | –1.035,1 T€ (2027), weitere –1.840,4 T€ (2028); Wiedereinführung von Schulgeld droht.                                                                   |
| 05 03                                                                                                 | 684 15 | Schulen in freier Trägerschaft                                    | 608.086,1 | 646.806,7 | 658.208,7 | 676.680,6 | Sachkosten –10 %; doppelte Wirkung über die Schülersachkosten.                                                                                          |
| <b>Einzelplan 06 / Staatsministerium der Justiz</b>                                                   |        |                                                                   |           |           |           |           |                                                                                                                                                         |
| 06 02                                                                                                 | 684 06 | Straffälligen- und Opferhilfe                                     | 3.504,8   | 3.504,8   | 4.100,0   | 4.100,0   | Erhöhung wird begrüßt.                                                                                                                                  |
| 06 02                                                                                                 | 684 08 | Jugendstraf- und Strafvollzug in freien Formen                    | 2.460,0   | 2.460,0   | 2.000,0   | 2.000,0   | –460,0 T€; zentrales Instrument der Haftvermeidung.                                                                                                     |
| 06 05                                                                                                 | 427 02 | externe Suchtberatung Gefangener                                  | 1.300,0   | 1.260,0   | 1.200,0   | 1.200,0   | Absenkung trotz hoher Suchtbelastung bei Inhaftierten.                                                                                                  |
| 06 05                                                                                                 | 427 02 | Kriminal- und freizeittherapeutische Maßnahmen                    | 300,0     | 270,0     | 250,0     | 250,0     | Maßgeblich für die Resozialisierung.                                                                                                                    |
| <b>Einzelplan 08 / Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt</b> |        |                                                                   |           |           |           |           |                                                                                                                                                         |

|       |        |                                                                        |          |          |          |          |                                                                                                                                 |
|-------|--------|------------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 04 | 633 01 | Jugendpauschale                                                        | 15.000,0 | 15.000,0 | 16.000,0 | 16.000,0 | Real Kürzung; ab 2027 über SächsKomPauschVO, FRL-Standards nicht abgebildet.                                                    |
| 08 04 | 633 02 | Stärkung der Jugendhilfearbeit (KJSG)                                  | 2.300,0  | 2.300,0  | —        | —        | Ersatzlose Streichung; 2025 vollständig abgerufen. Wegfall eines Förderbereichs der SächsKomPauschVO.                           |
| 08 04 | 547 55 | Sächliche Verwaltungsausgaben Schulsozialarbeit                        | —        | —        | —        | 150,0    | Neu; Mittel für die Evaluierung 2028/2029, kein Fördermittelaufwuchs.                                                           |
| 08 04 | 633 55 | Zuweisungen Schulsozialarbeit                                          | 37.500,0 | 37.500,0 | 24.156,0 | 24.156,0 | Gesetzlicher Anteil nach SächsSchulG, künftig über die Pauschale.                                                               |
| 08 04 | 685 55 | Zuschüsse Schulsozialarbeit (neu)                                      | —        | —        | 13.344,0 | 13.344,0 | Darüberhinausgehender Anteil; strukturell leichter kürzbar. Förderansatz beide Jahre zusammen 37.500,0 T€.                      |
| 08 04 | 684 01 | Schwangerschaftskonfliktberatung                                       | 10.500,0 | 10.500,0 | 11.541,9 | 11.541,9 | Anhebung mit Tarifierungsanpassung und Sachkosten; wird ausdrücklich begrüßt.                                                   |
| 08 04 | 684 52 | Familienförderung                                                      | 3.875,0  | 3.875,0  | 3.077,0  | 3.077,0  | -798,0 T€ (-20,6 %); Familienzentren und Familienbildung betroffen.                                                             |
| 08 04 | 684 53 | Überörtliche Jugendhilfe                                               | 8.200,0  | 8.200,0  | 7.670,0  | 7.670,0  | -530,0 T€ bei steigenden Personalkosten.                                                                                        |
| 08 04 | 684 54 | Weiterentwicklung der Jugendhilfe                                      | 8.500,0  | 8.500,0  | 7.500,0  | 7.500,0  | -1.000,0 T€; Kinderschutz und Demokratiebildung betroffen.                                                                      |
| 08 04 | 893 53 | Investitionen überörtlicher Bedarf                                     | 2.000,0  | 2.000,0  | 1.083,6  | 1.071,6  | -916,4 T€; Brandschutz, Sanierung, Barrierefreiheit.                                                                            |
| 08 04 | 893 54 | Investitionen örtlicher Bedarf                                         | 900,0    | 900,0    | 1.500,0  | 1.500,0  | +600,0 T€; wird begrüßt.                                                                                                        |
| 08 04 | 671 54 | Vollzug Landesjugendhilfegesetz                                        | 54,9     | 54,9     | 998,5    | 1.003,5  | Ombudswesen und 7. Kinder- und Jugendbericht; wird begrüßt.                                                                     |
| 08 05 | 684 01 | Spitzenverbände Freie Wohlfahrtspflege                                 | 2.220,0  | 2.220,0  | 2.200,0  | 2.200,0  | Seit sechs Jahren nicht angehoben, nun -20,0 T€.                                                                                |
| 08 05 | 633 56 | Zuweisungen Psychiatrie und Suchthilfe                                 | 10.200,0 | 11.220,0 | 11.970,0 | 11.970,0 | +750,0 T€ für regionale Präventionsbudgets, künftig über die SächsKomPauschVO; laut Erläuterung bisher bei 684 56 veranschlagt. |
| 08 05 | 684 56 | Zuschüsse Psychiatrie und Suchthilfe                                   | 4.139,5  | 4.170,0  | 4.170,0  | 4.170,0  | Nominal gleich.                                                                                                                 |
| 08 05 | 671 56 | Vollzug SächsPsychKHG                                                  | 110,0    | 110,0    | —        | 50,0     | Absenkung gegenüber DHH 25/26; Fortschreibung des Landespsychiatrieplans berücksichtigen.                                       |
| 08 05 | 684 07 | Landesstelle gegen die Suchtgefahren                                   | 88,0     | 88,0     | 88,0     | 88,0     | Eingefroren, damit real gekürzt. Die SLS beziffert den Bedarf auf 100,0 T€                                                      |
| 08 05 | 547 55 | UN-BRK und Allianz Arbeit plus Behinderung                             | n. v.    | 2.000,0  | 500,0    | 500,0    | Reduzierung nachvollziehbar. Allianz-Mittel 2027 auf 200,0 T€ verdoppelt, 2028 zurück auf 100,0 T€.                             |
| 08 05 | 633 55 | Zuweisungen an Kommunen (Teilhabe)                                     | 1.000,0  | 1.000,0  | 1.000,0  | 1.000,0  | Gut genutzt; § 5 Abs. 2 Satz 2 als Vorbild für Beteiligung.                                                                     |
| 08 05 | 636 55 | Selbstbestimmte Teilhabe (Zuweisungen an die Bundesagentur für Arbeit) | 1.500,0  | 1.500,0  | 1.000,0  | 400,0    | -500,0 T€ (2027) und weitere -600,0 T€ (2028), zusammen -73,3 %.                                                                |
| 08 05 | 686 55 | Selbstbestimmte Teilhabe (Sonstige)                                    | 6.500,0  | 6.500,0  | 4.200,0  | 4.200,0  | Folge der Statistikkorrektur; weniger Projekte förderbar.                                                                       |
| 08 05 | 685 55 | Stiftung Behindertenselbsthilfe Otto Perl                              | 500,0    | 500,0    | 350,0    | 350,0    | Kürzungen bei institutionell geförderten Beratungsstellen.                                                                      |
| 08 05 | 883 55 | Investitionen an Gemeinden, „Lieblingsplätze für alle“                 | —        | —        | 4.000,0  | 4.000,0  | Fortführung begrüßt; § 10 Satz 2 SächsKomPauschVO schließt Baumaßnahmen aus, Klärungsbedarf.                                    |
| 08 05 | 893 55 | FRL Investitionen Teilhabe                                             | 18.788,6 | 18.788,6 | 10.429,2 | 11.029,2 | -8.359,4 T€, davon 4,0 Mio. € Verlagerung nach 883 55.                                                                          |

|       |                 |                                                                     |          |          |          |          |                                                                                                                                                                                             |
|-------|-----------------|---------------------------------------------------------------------|----------|----------|----------|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 05 | 633 01          | Pflege- und Seniorenpolitik                                         | 2.700,0  | 2.700,0  | 1.430,0  | 1.430,0  | -1.270,0 T€ (-47 %). Regionale Pflegebudgets 1.950,0 → 650,0 T€ (-66,7 %), Pflegekoordinatoren +50,0 T€, seniorenpolitische Arbeit -20,0 T€.                                                |
| 08 05 | 633 02          | Vollzug Landespflegegesetz (neu)                                    | —        | —        | 650,0    | 1.300,0  | Einbringung des LPG 2027 wird begrüßt.                                                                                                                                                      |
| 08 05 | 684 02          | Angebote zur Unterstützung im Alltag                                | 990,0    | 990,0    | 900,0    | 900,0    | Kürzung entgegen der demografischen Entwicklung.                                                                                                                                            |
| 08 05 | 684 08          | Landesinitiative Demenz Sachsen e. V.                               | 235,4    | 235,4    | 245,0    | 245,0    | Verstetigung wird begrüßt. Für die Umsetzung des Landesdemenzplanes sind weiterhin keine Mittel eingestellt.                                                                                |
| 08 05 | 684 58          | Teilhabe älterer Menschen                                           | 3.382,0  | 3.382,0  | 3.000,0  | 3.000,0  | -382,0 T€. Alltagsbegleitung -200,0 T€, Modellprojekte (282,0 T€) entfallen, Interessenvertretungen +100,0 T€.                                                                              |
| 08 05 | 547 58          | Fachservicestelle, Verwaltungsausgaben Teilhabe älterer Menschen    | 1.100,0  | 1.100,0  | 800,0    | 800,0    | -300,0 T€; Kompetenzstelle Digitalisierung entfällt.                                                                                                                                        |
| 08 05 | 893 58          | Investitionen zur Unterstützung der Teilhabe älterer Menschen       | 529,0    | 420,0    | 0        | 0        | Leertitel ab 2027; die investive Altenhilfeförderung entfällt vollständig.                                                                                                                  |
| 08 05 | 883 59 / 893 59 | Investitionen Pflegeinfrastruktur (Gemeinden und Träger)            | —        | —        | —        | —        | In beiden Jahren nicht veranschlagt. Zusammen mit 893 58 und 685 58 hält der Freistaat keine investive Förderung der Pflege- und Altenhilfeinfrastruktur vor; vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 3 LuKIFG. |
| 08 05 | 685 58          | Strukturentwicklung in der Pflege                                   | —        | —        | —        | —        | Leertitel; keine Kofinanzierung nach §§ 123, 124 SGB XI.                                                                                                                                    |
| 08 05 | 681 04          | Wohnungslosenhilfe (präventiv)                                      | —        | —        | —        | —        | Leertitel; zuletzt 2024 mit 150,0 T€ veranschlagt. NAP 2030 ist umzusetzen.                                                                                                                 |
| 08 06 | 891 52          | Investitionen Telemedizin und Digitalisierung des Gesundheitswesens | 4.944,0  | 5.088,0  | 400,0    | 200,0    | -4.688,0 T€ (2027), -200,0 T€ (2028). Nur noch Abfinanzierung laufender Vorhaben.                                                                                                           |
| 08 06 | 682 52          | Zuschüsse für Telemedizin                                           | —        | 50,0     | —        | —        | Entfällt; die RL eHealthSax ist zum 31. Dezember 2025 außer Kraft getreten. Neue Vorhaben sind nicht mehr möglich.                                                                          |
| 08 07 | 634 01          | Ausbildungsfonds Pflegeberufe                                       | 27.000,0 | 27.000,0 | 36.500,0 | 37.600,0 | Erhöhung aufgrund PflFAssG; wird begrüßt.                                                                                                                                                   |
| 08 07 | 684 01          | LV Hospizarbeit und Palliativmedizin                                | 141,2    | 141,2    | 150,0    | 150,0    | Verstetigung positiv; 2028 zusätzlich 35,0 T€ für den Palliativbericht.                                                                                                                     |
| 08 07 | 633 60          | Regionalkoordinatoren medizinische Versorgung                       | 1.205,1  | 1.240,2  | —        | —        | Ersatzlose Streichung; zweiter Wegfall eines Förderbereichs der SächsKomPauschVO.                                                                                                           |
| 08 07 | 547 55          | Pflegeausbildung, Sächsischer Pflegerat (TG)                        | 337,5    | 357,7    | 730,0    | 895,0    | Fortsetzung begrüßt; Matching-Plattform und Monitoring Gesundheitsfachberufe entfallen.                                                                                                     |
| 08 08 | 684 03          | Verbraucherinsolvenzberatung                                        | 4.500,0  | 4.500,0  | 4.500,0  | 4.500,0  | Beratungsstellen 3.850,0 → 4.345,0 T€ (+495,0 T€). Der Baustein Beratung im sächsischen Justizvollzug (500,0 T€) entfällt. Fehlbetrag gegenüber Bedarf: 695,0 bzw. 855,0 T€.                |
| 08 10 | 633 04          | Kommunale Integrationsarbeit                                        | 17.800,0 | 18.000,0 | 18.000,0 | 18.000,0 | Verstetigung wird begrüßt.                                                                                                                                                                  |
| 08 10 | 684 55          | Integration und Partizipation                                       | 14.500,0 | 14.500,0 | 10.000,0 | 10.000,0 | -31 % bei erweitertem Adressatenkreis.                                                                                                                                                      |
| 08 10 | 684 51          | Psychosoziale Zentren                                               | —        | —        | 186,0    | 186,0    | Allein AMIF-abhängig; landesseitige Absicherung fehlt.                                                                                                                                      |
| 08 10 | 684 59          | Freiwilligendienste                                                 | 6.345,0  | 6.345,0  | 6.430,0  | 6.430,0  | Leichte Erhöhung.                                                                                                                                                                           |
| 08 10 | 633 58          | Ehrenamtliche Strukturen und Initiativen                            | 2.750,0  | 2.750,0  | 1.000,0  | 1.000,0  | -1.750,0 T€ (rund -64 %) bei 2025 voll abgerufenem Titel. Ehrenamtsbudget 2.000,0 → 575,0 T€, Bürgerbudget 500,0 → 425,0 T€, Förderbaustein Selbsthilfegruppen (250,0 T€) entfällt.         |

|                                                                                  |        |                                                      |         |           |           |           |                                                                                                                                         |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------|------------------------------------------------------|---------|-----------|-----------|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 10                                                                            | 883 58 | Investitionen Engagementförderung (Gemeinden)        | 750,0   | 750,0     | —         | —         | Ersatzlose Streichung der kommunalen investiven Zuweisung.                                                                              |
| 08 10                                                                            | 893 58 | Investitionen bürgerschaftliches Engagement (Träger) | 400,0   | 400,0     | 650,0     | 650,0     | +250,0 T€. In der Summe sinkt die investive Engagementförderung von 1.150,0 auf 650,0 T€.                                               |
| 08 11                                                                            | 684 59 | Weltoffenes Sachsen                                  | 9.240,0 | 9.320,0   | 9.320,0   | 9.320,0   | Bedarf nicht gedeckt; Pauschalierung ab 2028 geplant (Leertitel 633 59).                                                                |
| 08 11                                                                            | 633 56 | Orte des Gemeinwesens (Leertitel)                    | —       | —         | —         | —         | Pauschalierung ab 2028 geplant; fachliche Begleitung entfällt 2027.                                                                     |
| 08 11                                                                            | 633 52 | Chancengleichheit, Vielfalt und Antidiskriminierung  | 130,0   | 130,0     | 120,9     | 120,9     | 2028 davon 110,0 T€ über die SächsKomPauschVO (Förderbereich Gleichstellung).                                                           |
| 08 11                                                                            | 686 60 | Gewalthilfegesetz (Bundesanteil)                     | —       | —         | 5.208,0   | 6.579,8   | Frühzeitige Verständigung über die Umsetzung erforderlich.                                                                              |
| <b>Einzelplan 10 / Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung</b> |        |                                                      |         |           |           |           |                                                                                                                                         |
| 10 05                                                                            | 893 04 | Soziale Wohnraumförderung (RL Wohnraumanpassung)     | n. v.   | 8.000,0   | 1.000,0   | 1.000,0   | –7.000,0 T€ (–87,5 %). Die Richtlinie bleibt in Kraft, das Programm wird auf ein Achtel reduziert. Ist 2025: 8.040,7 T€.                |
| 10 05                                                                            | 893 55 | Zuschüsse für den sozialen Wohnungsbau               | n. v.   | 159.063,3 | 211.969,9 | 240.421,4 | Deutlicher Aufwuchs aus Bundesmitteln (VV Sozialer Wohnungsbau, VV Junges Wohnen); Landeskofinanzierung teilweise aus dem Sachsenfonds. |